

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für den Raum Wasserburg a. Inn - Bekanntmachung der Genehmigung für das Gebiet der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 07.01.2021, Az. 31-1/2 C 70-030, hat das Landratsamt Rosenheim die 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für den Raum Wasserburg a. Inn im Gebiet der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für den Raum Wasserburg a. Inn für das Gebiet der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling, Zimmer Nr. 6, I. Stock, am Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr sowie am 1. und 3. Donnerstag im Monat von 14 Uhr bis 18 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Edling, 25. Feb. 2021
Gemeinde Edling


Matthias Schnetzer
1. Bürgermeister

